

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbürg.

Verlagsnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen. Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

Nr. 100.

Dienstag, den 14. Dezember 1915.

31. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Westerbürg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten Vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr auf dem Bureau der Veranlagungskommission, entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder bewusste Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3 000 Mk. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Westerbürg, den 12. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der
Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 24. Nov. d. Js. in Kreisbl. Nr. 96 ersuche ich um baldige Einreichung der ausgefüllten Formulare über die in Ihrer Gemeinde beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß alle nicht pensionsberechtigten Förster pp. in die Nachweisung aufzunehmen sind.

Westerbürg, den 9. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes
des Kreises Westerbürg.

An die Königl. Gendarmerie u. die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es werden in Zukunft auch Kriegsgefangene insbesondere Deutschrussen einzeln und in kleinen Gruppen ohne ständige Bewachung abgegeben. Die betr. Ortspolizeibehörde erhält hiervon in jedem einzelnen Falle Kenntnis. Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager zu Frankfurt hat nur gebeten, bei den Revisionen und der ev. nötigen Bewachung auf die Mitwirkung der Gendarmerie und der Ortspolizeibehörden rechnen zu können. Ich habe dieses zugesagt und ersuche Sie g. F. hiernach zu handeln.

Westerbürg, den 8. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 4. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

I

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

für Weißkohl (Weißkraut)	2,50 Mk.
für Rotkohl (Blaukohl)	4,50 "
für Birnkohl (Savoyerkohl)	3,00 "
für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	2,50 "
für Kohlrüben (Stedrüben, Brufen)	5,00 "
für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	6,00 "
für Zwiebeln	12,00 "

II

Insofern für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

für Weißkohl (Weißkraut)	0,05 Mk.
für Rotkohl (Blaukohl)	0,07 "
für Birnkohl (Savoyerkohl) und Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	0,06 "
für Kohlrüben (Stedrüben, Brufen)	0,05 "
für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	0,08 "
für Zwiebeln	0,15 "
für Sauerkraut (Sauerkohl)	0,16 "

Bei einer Änderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres nicht für das Gebiet von Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Zum Bericht vom 3. d. Mts. 11230. P. II. betreffend Beurkundung der Kriegsterbefälle Minderjähriger.

Bei minderjährigen Kriegsteilnehmern führt die Anwendung des § 8 B. G. B. in Verbindung mit § 11 daselbst allerdings zunächst zu der Annahme, daß als letzter Wohnsitz des Gefallenen der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt anzusehen ist. Daneben ist er aber noch § 8 B. G. B. zutreffend, daß Minderjährige mit dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters auch selbständig einen Wohnsitz begründen können, daß dieser Wille nicht schriftlich, überhaupt nicht ausdrücklich erklärt zu sein braucht, sondern auch durch stillschweigende Zustimmung erklärt sein kann. Da endlich für die Regel nicht unterstellt werden kann, daß Minderjährige gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters das Elternhaus verlassen und an einem anderen Orte Aufenthalt nehmen, so wird, wenn dieser Aufenthalt nicht nach der dortigen Stellung des Minderjährigen als Schüler, Lehrling, Student oder dergleichen seiner Natur nach als ein nur vorübergehender sich darstellt, in der Regel anzunehmen sein, daß der Minderjährige dort mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz begründet hat. Im übrigen läßt sich der Begriff des Wohnsitzes, über den bekanntlich eine ganze juristische Literatur besteht, nicht in eine für alle Fälle gültige Formel fassen. Im allgemeinen wird es für die praktische Handhabung richtig sein, Zweifelsfragen zu vertiefen und damit die Erledigung des Einzelfalles aufzuhalten. Die Grundlage für die Frage des letzten Wohnsitzes muß zunächst immer die Sterbefallanzeige der Truppe bieten, zumal diese meist auf den eigenen Angaben des Gefallenen bei seiner Einstellung beruht. Ist sie offensichtlich falsch, weil z. B. eine Ortsverwechslung vorliegt und der Gefallene an dem angegebenen Orte überhaupt nicht bekannt ist, so kann sie allerdings für die Zuständigkeit des Standesamtes nicht maßgebend sein. Ist sie aber hinsichtlich des Aufenthaltes an sich richtig, und stellt sich dieser nicht wie oben bemerkt, seiner Natur nach als ein lediglich vorübergehender dar, so liegt kein Anlaß vor, nunmehr bei minderjährigen Personen zunächst Erhebungen darüber anzustellen, ob der Inhaber der elterlichen Gewalt mit der Wohnsitzbestimmung einverstanden war, oder etwa unter Unterstellung des Nichtverständnisses die Anzeige an den Standesbeamten des Wohnsitzes der Eltern abzugeben.

Im ganzen wird danach das verständige Ermessen des Einzelfalles maßgebend bleiben und vermieden werden müssen, unnötig Zweifelsfragen anzuregen. Uebrigens ist damit zu rechnen, daß zur Beseitigung der rechtlichen Schwierigkeiten in wirklich zweifelhaften Fällen die Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 demnächst dahin ergänzt werden wird, daß die Beweislast der Standesregister im Einzelfalle dadurch nicht berührt wird, daß die Beurkundung durch einen de jure unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.

An die Herren ländl. Standesbeamten.

Abdruck zu Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 23. November 1915.

Der Landrat.

Nach der Bundesratsverordnung vom 28. 10. 15. (R.-G.-Bl. S. 714) dürfen am Dienstag und Freitag Fleisch- und Fleischwaren, abgesehen von unmittelbaren Lieferungen an die Heeres- und Marineverwaltung, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dieser Verordnung zufolge können für die Verpflegung von Militär-Transporten, insbesondere solcher unter 400 Köpfen, die mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert und demzufolge auf den Hilfsverpflegungsstationen der Bahnhöfe verpflegt werden, Verlegenheiten entstehen, wenn am Morgen eines der erwähnten Tage warme Kost für den Nachmittag bestellt wird und der Bahnhofswirt nicht das dazu notwendige Fleisch vorrätig hat. Um derartigen Verlegenheiten vorzubeugen, wollen sie auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom 1. November d. Js. (S. M. Bl. S. 360) im Wege der allgemeinen Ausnahmegewilligung anordnen, daß die Lieferung an einen Verpflegungsunternehmer für Militär-Transporte der unmittelbaren Lieferung an die Heeresverwaltung gleichgestellt wird. Die Menge des zu liefernden Fleisches ist, um jeden Mißbrauch auszuschließen, durch eine Bescheinigung des Bahnhofsvorstandes über die von der betreffenden Linienkommandantur angeforderte Verpflegung festzulegen.

Berlin W 9, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 7. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

Die f. Zt. unter den Viehbeständen in Frohnhausen, Gibelshausen und Langenbach ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Der Distrikt ist nun wieder von Maul- und Klauenseuche frei.

1. 9987.

Der Königliche Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit folgendes bestimmt: Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Rennerod erloschen ist, wird meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. Sept. 1915 Kreisblatt Nr. 75 für die Gemeinde Rennerod aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 14. Dezember 1915. Der Landrat.

Die auf unsere Rundverfügung vom 15. Okt. d. Js. II. B. 3359, erstatteten Berichte haben erkennen lassen, daß wir nicht fortlaufend von den Abgängen an Lehrpersonen infolge des Feldzugs auf dem Laufenden gehalten worden sind. Das gleiche gilt von der Meldung der zu Offizieren beförderten Lehren. Im letzten Falle ist eine Anzeige sofort erforderlich, damit das Gehalt gekürzt und eine Uebergahlung vermieden wird.

Wir ersuchen um sofortige Berichterstattung, sobald dort bekannt wird, daß ein Lehrer gefallen, in Kriegsgefangenschaft geraten ist oder vermißt wird oder daß ein Lehrer zum Offizier befördert worden ist. Die nicht im Heeresdienst befindlichen Lehrer werden meist mit ihren Kollegen in brieflichem Verkehr stehen und auch von deren Angehörigen über sie unterrichtet werden. Es empfiehlt sich daher, die Lehrer anzuweisen, daß sie von jedem eingetretenen Fall dem zuständigen Kreisschulinspektor Mitteilung machen.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1915.

Königliche Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Ihnen zugehenden Nachrichten über gefallene, vermißte oder in Kriegsgefangenschaft geratene sowie zu Offizieren beförderte Lehrer gleichfalls dem zuständigen Herren Kreisschulinspektor mitzuteilen.

Westerburg, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 10. März bezw. 4. Nov. d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Aug., Nov. und Dezember 1914 sowie im Monat Januar 1915 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt jedoch erst nach dem 1. Januar 1916.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus bezw. von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichsstaffe lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Das Bureau I St. des Ministeriums des Innern in Berlin hat unter dem 13. d. Mts. folgendes Schreiben hierher gerichtet:

„Es wird ergebenst ersucht, dahin zu wirken, daß Minderungen, auch solche mit Bleistift, in den Kriegsterbefallanzeigen seitens der nachgeordneten Dienststellen unterbleiben, da durch nachträgliche Eintragungen der hier abgegebene Glaubigungsvermerk falsch wird.“

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß meine Verfügung hierüber vom 23. Juni 1915 Br. I. 24. Sta. 1000 nunmehr auf das Sorgfältigste beachtet wird.

Die Herren Vorsitzenden der Kreis-Ausschüsse werden ersucht, die ländlichen Standesämter sofort mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Wiesbaden, den 19. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Gijdy.

An die Herren ländl. Standesbeamten des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 24. November 1915.

1. 7611.

Der Landrat.

Verordnung.

Betr.: Verkauf und unbefugtes Tragen von Uniformen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich

sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenemachen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

2. Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel ist verboten.

Zunüberhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

XVIII. Armee-korps. Stello. Generalkommando
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Es ist anzunehmen, daß infolge der hohen Preise von Schmiermitteln für Maschinen usw. vielfach unreine Schmieröle in den Handel gebracht werden, deren Verwendung infolge ihres Gehaltes leicht oxydablen Stoffen eine erhöhte Gefahr der Selbstentzündung gebrauchter Puzlappen zur Folge hat. Es ist daher zur Vermeidung von Feuergefahr dringend geboten, fettige Puzlappen ausschließlich in feuerfesten Behältern aufzubewahren.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Abdruck zur besonderen Beachtung.

Westerburg, den 9. Dezember 1915.

Der Landrat.

Die Kriegssitzung des Reichstages.

Im vollen Maße der Ausdruck des völkischen Gesamtwillens sein, dazu hat erst der Krieg den deutschen Reichstag befähigt. Oft dieser bisher zu einer Kriegssitzung zusammentrat, erhob er zur höchsten Höhe seines Berufs und wurde in Wort und Tat dem deutschen Volke wahre Vertretung. Derselbe Geist zähester Entschlossenheit und unbedingter Siegesgewißheit, den der Reichstag in der ersten Sitzung nach Kriegsbeginn bekundet hat, spricht wiederum aus seiner Sitzung vom 9. Dezember 1915.

Zu ungemessener Größe wachsen zwar die Opfer, die das deutsche Volk seit der 16. Monate des Weltkriegen gebracht hat; aber zu ebenso ungemessener Stärke steigt in ersichtlichem Wachstum die Kraft des deutschen Volkes, den Krieg fortzuführen, bis sich der volle Sieg, der der heilig großen Opfer würdig ist, durchsetzt. Noch gebärden sich trotz schwerster Misertolge Feinde, als ob für sie der Zwang zum Frieden noch nirgendwo sichtbar komme; und doch spüren sie nach nichts sehnlicher, als sie selbst empfinden, nach Ermüdung und Entmutigung auf deutscher Seite. Aber unser Reichstag und unser Reichskanzler geben ihnen nicht einen leisen Hauch von Mattheit oder Erschöpfung: ihr unerschütterlicher Kampfes- und Siegesmut bietet ihnen die bitterste Enttäuschung. Bitterste Enttäuschung vornehmlich deswegen, weil die Begründung der Aufgabe über Friedensdingungen und Unterhandlungen durch den Abg. Scheidemann nicht im geringsten etwas anderes bedeutet, als die Befundung und Kräftigung des unbeirrbar deutschen Siegeswillens. Das Ziel militärischen Sicherung gegen feindlichen Einbruch, so betonte Abg. Scheidemann, ist erreicht, Torheit nannte er es, seine Rede als ein Zeichen der Schwäche deuten zu wollen. Sie sei vielmehr ein Zeichen, daß „das deutsche Volk stark genug und entschlossen ist, auch fernherhin Heimat und Herd zu schützen, wenn die Gegner den Frieden nicht wollen“. Ferner geistelte er es als verwerfliches Treiben, „wenn die uns feindlichen Staatsmänner und Politiker ihren Völkern immer wieder vorgaukeln, daß die militärische Lage sich zu unsern Ungunsten wesentlich ändern könne“. Der sträglische Begründer der Anfrage fügte dem hinzu, daß diese nicht aus der Sorge vor dem Ausgange des Krieges hervorgegangen sei. „Die Feinde“, rief er aus, „werden noch eine Steigerung unsrer Kraft nimmermehr erkennen!“

Ein Friedensangebot von unsrer Seite, sagte der Reichskanzler, wäre eine Torheit. Solange fehlen auf unsrer Seite die Vorbedingungen des Friedens, als die Feinde nicht dahin gelangt sind, einen Frieden einzugehen, der uns die gerechte Sühne für den uns aufgezwungenen Verteidigungskrieg gewährt. Bis zu diesem Ziele weiter zu kämpfen, sind auf unsrer Seite alle Voraussetzungen, die militärischen und wirtschaftlichen, gegeben. Ueberblick, den der Leiter unsrer Politik über die Gesamtlage gegeben hat, bezeugt das zur Genüge. Bezeugt es durch die Wucht der unleugbaren Tatsachen, die vollauf für sich sprechen. Ein neuer Waffenfreund, Bulgarien, hat sich zu uns gesellt, dessen Wert nicht offener gekennzeichnet werden konnte, als durch den Ausdruck des Stolzes auf ihn. Unsre stählernen Mauern im Westen wanken nimmer, und unsre Stellung im Osten bleibt so beschaffen, daß wir immer bereit zu neuem Vorgehen sind. „Wir haben ungeheure Erfolge erzielt“, erklärte der Kanzler. Serbien besiegt, offen der Weg nach der Türkei, das englische Weltreich in seinen empfindlichen Stellen bedroht. Wirtschaftlich stehen wir so da, daß dafür der Kanzler das Bekenntnis hatte: wir haben unsre eigene Kraft unter-

schätzt. Die wahre Lage unsrer großen Feinde erhellt aber daraus, daß sie die ihnen verbündeten kleinen Völker opfern müssen, daß sie durch Drohmittel und Gewalttaten andere Staaten zu ihrer Unterstützung zwingen wollen.

In unsrer Rechnung fehlt nichts zum entgültigen Siege. Am allerwenigsten die felsenfeste Zuversicht, daß wir erreichen werden, was wir nach wie vor erreichen wollen: einen Frieden mit den Bürgschaften der gesicherten deutschen Zukunft. Diese Bürgschaften aber, versicherte der Kanzler, werden sich erhöhen, je länger die Feinde das Geständnis, daß sie nicht zu siegen vermögen, hinauszuziehen. Die Genußnahme, die die Daheimgebliebenen erfüllt, indem sie sich mit dem Reichstage erneut der Siegeszuversicht bewußt geworden sind, wird draußen bei unsern Feldgrauen lebhaftesten Widerhall finden. Der heiße Dank, den ihnen wiederholt der Reichskanzler und die Wortführer des Reichstages abgestattet haben, wird ihnen das Selbstvertrauen zu der unerschöpflichen Ausdauer festigen, die sie noch zur Herstellung von Deutschlands großer Zukunft einsetzen müssen. Der eiserne Wille hierfür ist Gemeingut des ganzen deutschen Volkes. Das ist das erhebende Ergebnis der neuesten Kriegssitzung unsers Reichstages.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 11. Dezember. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. An vielen Stellen der Front lebhafteste Tätigkeit der beiderseitigen Artillerie. Nach starker Feuertvorbereitung griffen die Franzosen abends unsere Stellungen auf und östlich der Höhe 193, nordöstlich von Souain, erneut an. Der Angriff ist abgeschlagen. Die Stellung ist genau so fest in unserer Hand, wie sie uns auch durch die kühnsten gegenteiligen Behauptungen in den französischen Tagesberichten der letzten Zeit nicht hatte entrisen werden können.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage bei den Heeresgruppen der Generalfeldmarschälle von Hindenburg und Prinz Leopold von Bayern ist unverändert.
Heeresgruppe des Generals v. Linfingen.
Ein russischer Angriff brach nördlich der Eisenbahn Kowel-Sarny verlustreich vor der österreichisch-ungarischen Linie zusammen. Nördlich von Czartorysk wurden auf das westliche Styrer vorangegangene Aufklärungsabteilungen des Feindes wieder vertrieben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.
Ueber die bulgarische Armee liegen neue Nachrichten noch nicht vor.

WB. Großes Hauptquartier, 12. Dezember. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Westlich von Neuchatel (südwestlich von Lille) scheiterte vor unserem Hindernis der Versuch einer kleineren englischen Abteilung, überraschend in unsere Stellung einzudringen. In den Vogesen kam es zu vereinzelt Patrouillengefechten ohne Bedeutung.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Schwächere russische Kräfte, die in Gegend des Warsung-Sees (südlich von Jakobstadt) und südlich von Pinsk gegen unsere Stellungen vorrückten, wurden abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Den in den albanischen Grenzgebirgen verfolgenden österreichisch-ungarischen Kolonnen fielen in den letzten zwei Tagen über 6500 Gefangene und Versprengte in die Hände. Zwischen Rozaj, das gestern genommen wurde, und Tpel hat der Feind 40 Geschütze zurücklassen müssen. Nach entscheidenden Niederlagen, die die Armee des Generals Todorow in einer Reihe kühner und kräftiger Schläge während der letzten Tage den Franzosen und Engländern beibrachte, befinden sich diese in kläglichem Zustand auf dem Rückzuge nach der griechischen Grenze und über dieselbe. Die Verluste des Feindes an Menschen, Waffen und Material aller Art sind nach dem Bericht unserer Verbündeten außerordentlich schwer.

WB. Großes Hauptquartier, 13. Dezember. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Es ist nichts von Bedeutung zu melden.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.
An verschiedenen Stellen fanden kleine Gefechte vorgeschobener Postierungen mit feindlichen Aufklärungsabteilungen statt. Dabei gelang es den Russen, einen schwachen deutschen Posten aufzuheben.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Ein vergeblicher Angriff gegen unsere Stellung auf Wulla, südlich des Wygonowskoje-Sees, kostete den Russen etwa 100 Mann an blutigen Verlusten und an Gefangenen.

Heeresgruppe des Generals v. Linfingen.
Nichts Neues.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist nicht wesentlich verändert.

Bei der Armee des Generals von Roewef wurden gestern etwa 900 Gefangene eingebracht. Bei Jpel sind 12 moderne Geschütze erbeutet, die die Serben dort vergraben hatten. Hinter unserer Front wurden in den letzten Tagen über 1000 versprengte Serben festgenommen.

In Macedonien hat die Armee des Generals Todorow die Orte Drinoran und Sivgheli genommen. Kein Engländer und Franzose befindet sich in Freiheit auf macedonischem Boden. Nahezu 2 englische Divisionen sind in diesem Kampf aufgerieben worden.

Oberste Heeresleitung.

Die Heeren von Saloniki.

Budapest, 12. Dez. „Az Est“ meldet aus Sofia: Die Engländer nahmen Saloniki in Besitz. Sie besetzten das Post- und Telegraphenamt und die übrigen Verkehrsanstalten und versetzten den Belagerungszustand über die Stadt. Die englisch-französischen Truppen verschanzen sich immer mehr in Saloniki.

Telephongespräch zwischen dem preussischen und dem bulgarischen Kriegsminister.

Sofia, 12. Dez. Gestern nachmittags 6 Uhr wurde der hiesige Kriegsminister im Kriegsministerium aus Telephon gerufen. Es meldete sich die Station Negotin, dann Orsava, dann Budapest und dann das Berliner Kriegsministerium. Der übertrug Aufstehende vernahm nun die Glückwünsche des preussischen Kriegsministers über die bulgarischen Erfolge. Dieser erwiderte in herzlichster Weise. Die Kunde davon durchkündete heute morgen die Stadt und rief die größte Sensation hervor.

Aus Nisch wird gemeldet, daß die Bulgaren bei Hausdurchsuchungen in den Häusern von früheren serbischen Ministern wohlversteckt immer zahlreicher serbische Reichskleinodien auffanden. Sogar die serbische Krone soll gefunden worden sein. Lok. Anz.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 14. Dezember 1915.

An die deutschen Jungen. Noch immer währt das Kämpfen und Streiten, und das Ende ist nicht abzusehen. Das eine aber wissen wir: Deutschland wird siegen. Nach wie vor bleibt die Lösung in Kraft: „Durchhalten!“ Wir hier draußen und ihr daheim. Keiner darf verzagen, niemand eifern, klügeln und grübeln. Das Vaterland über alles; heute, morgen und für alle Zeiten! Deutschlands Sache steht gut. Gott war bisher mit uns; er wird es auch in kommenden Tagen sein, wenn wir alle seiner würdig bleiben. In diesem Sinne kann noch manches geschehen, und vieles muß besser werden. Kein Opfer darf uns zu groß sein. Hunderttausende schenken dem Vaterlande ihr Leben; Millionen stehen heute noch in Feindesland, kämpfen, streiten, entbehren, leiden, siegen und sterben; Tausende denken und wirken hinter den Reihen der kämpfenden Helden, und Millionen arbeiten, schaffen, helfen und opfern daheim. Fragt Euch selbst, deutsche Jungen: „Was opferte, was tat ich?“ Seid ihr treu, gewissenhaft, fleißig, sitzhaft? Seid ihr gehorsam Euren Eltern, Lehrern, Meistern, Arbeitgebern und Vorgesetzten? Stellt ihr eure Arbeit, eure freien Stunden hinein in den Dienst des Vaterlands? Opfert ihr? Helft ihr werktätig mit? Ich hoffe es und will glauben, daß es Euch wie Sonnenschein ums Herz ist: mithelfen und mithelfen zu können. Gott segne Euch, er schenke Euch Gesundheit, Kraft, Mut zum Durchhalten und ungeschwächte, nie wankende Hoffnung auf ein gutes Ende dieser gewaltigen eisernen Prüfungs- und Kriegszeit! — Deutsche Jungen! Das Jahr geht zur Neige! Da heißt es Abschluß machen, zurückschauen, prüfen und wägen. Seid ihr immer auf dem rechten Wege geblieben, seid ihr vorwärts gekommen, habt ihr zugenommen an Weisheit, Verstand und Vernunft? Zieht einen Strich unter die Arbeit des Jahres und vergleicht, wie ihr steht. Gebt Euch selbst ernste Rechenschaft über alles Tun und Lassen, seid ehrlich gegen das eigene „Ich“, so werdet ihr finden, wo es noch fehlt, um tüchtiger um besser, ja um ein ganzer deutscher Jüngling zu werden. — Deutsche Jungen! Es naht das Weihnachtsfest! Ich feiere es zum zweitenmale mit meinen Feldgrauen hier draußen im Felde, ihr feiert es daheim. Wir alle wollen uns vorbereiten, dem schönen Feste würdig entgegenzugehen, um es noch guter, deutscher Sitte recht und richtig zu feiern. Das Fest selbst sollte ja eigentlich ein Friedensfest sein. Läßt uns aber Gott zum zweitenmal Kriegswihnachten erleben, so hat er uns mehr zu sagen, als wir ahnen. Bereitet Euch vor, denkt nach über die Dinge, die in und um Euch sind, rüstet Euch zum Fest! Werdet „Gottfurcher“, so wird Euch Licht, Gnade und Friede werden! Das walle Gott! Heil und Sieg! Mit treudeutschem Gruße und Handschlag! Euer Hermann Büning, Hauptmann d. R., im Felde.

Anmeldung von Schulden feindlicher Ausländer.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Schulden feindlicher Ausländer, feindliches Vermögen usw. bis spätestens 15. Dezember 1915 bei der Handelskammer zu Bismarck a. L. angemeldet sein müssen. Anmeldeformulare können von der Geschäftsstelle der Handelskammer Josefstr. 7, werktags von 9—12 vormittags, von 3—6 Uhr nachmittags abgeholt werden.

Anmeldung feindlichen Vermögens. Es wird nochmals

darauf hingewiesen, daß nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 10. Oktober d. J. anmeldepflichtig sind: 1. Angehörige eines feindlichen Staates, die sich im Inlande aufhalten, 2. Verwalter oder Verwahrer feindlichen Vermögens, 3. Schuldner feindlicher Gläubiger, 4. Leiter eines Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind (als Beteiligung gilt auch Aktienbesitz). Als feindliche Staaten gelten: Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland, Finnland, sowie die Kolonien und auswärtige Besitzungen dieser Staaten. Nur das im Inlande befindliche feindliche Vermögen ist anmeldepflichtig; als Stichtag für die Anmeldung gilt der 12. Oktober 1915. Die Anmeldung hat bis zum 15. Dezember 1915 zu erfolgen. Wer die Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Anmeldepflicht eines Beteiligten hebt die Anmeldepflicht der übrigen Anmeldepflichtigen nicht auf. Anmeldestelle ist die Handelskammer zu Bismarck a. L. Bahn. Anmeldeformulare sind von der Geschäftsstelle der Handelskammer zu beziehen. Die Verordnung kann im Geschäftszimmer der Handelskammer zu Bismarck a. L. Bahn Josefstraße 7 in der Zeit von Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags 3—5 Uhr eingesehen werden.

Die Brotkarte im Frieden. Wir lesen in der „D. Z.“: „Wir werden nach menschlicher Voraussicht auch nach einem günstigen Frieden die Brotkarte nicht sofort verschwinden lassen können. Vielleicht bleibt sie mit einigen Abänderungen und Abschwächungen eine dauernde Einrichtung, und das würde gewiß nicht schaden. Die deutsche Landwirtschaft wird sicher noch lange Zeit imstande sein, den Bedarf der Bevölkerung zu decken; aber eine gewisse umsichtige und hausvaterliche Sparsamkeit wird notwendig bleiben. Sie wird auch nicht als Druck und Belästigung empfunden werden, sondern man wird immer mehr erkennen und spüren, wie wohltätig ein erzieherischer Zwang zur Sparsamkeit mit der besten Gottesgabe, mit dem lieben Brote ist.“

Letzte Nachrichten.

25 000 Serben gefangen.

WB. Großes Hauptquartier, 14. Dezember. Amtliche

Wechlicher und Desflicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich und südlich von Plewje haben die österreichisch-ungar. Truppen den Feind erneut zum Zurückweichen gebracht. Dort und in den ostmontenegrinischen Bergen wurden etwa 25 000 Gefangene eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

III. Quittung

der zur Beschaffung von Weihnachtsgaben für die Truppen eingegangenen Beträge.

Wallmerod	50,—	Mt.	Kentershausen	10,—
Berod	10,—	„	Girkenroth	10,—
Homburg	10,—	„	Weltersburg	8,—
Niederahr	10,—	„	Baden	10,—
Brandscheid	6,—	„	Seel	5,—
Heilberscheid	5,—	„	Stahlhofen	10,—
Hüblingen	5,—	„	Hergenroth	20,—
Görgehausen	5,—	„		
			Bisher	174,—
			In ganzen	563,50

Westerburg, den 14. Dezember 1915.

Preisaußschußbüro. W. Becker.

Starke Lichter, 10 Pfund per Postpaket, versendet franko Nachnahme 19,85 Mk. Fr. Haase, Dessau 135.

Das Bilderbuch

Vater ist im Kriege

herausgegeben auf Veranlassung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin zum Besten der Kriegskinderspende Deutscher Frauen ist zum Preise von 1,20 Mk zu haben bei P. Kaesberger.

Weihnachts-Karten

und

Neujahrsglückwunschkarten

mit Abbildungen unserer Heerführer in Vielfarbindruck empfiehlt

P. Kaesberger.